

rat Bremi im letzten Sommer behandelt – ist ein Bereich, den wir nicht vorweg regeln dürfen. Er gehört in den Gesamtzusammenhang des Radio- und Fernsehgesetzes. Das muss dann von Ihnen entschieden werden können. Wir dürfen das nicht präjudizieren.

Sie dürfen versichert sein – das ist auch das Anliegen der PTT, Herr Frey, ich muss ihnen da nicht noch Weisungen erteilen –, dass wir im Rahmen dessen, was frequenztechnisch möglich ist, durch entsprechende technische Anlagen die Versorgung mit den Sprachprogrammen weiter fördern werden, aber nicht so weit, dass dadurch Präjudizien geschaffen würden, die die Freiheit des Parlamentes bei der Behandlung des Radio- und Fernsehgesetzes, die die Entscheidungsfreiheit für Sie und für uns beeinträchtigen könnten.

**Le président:** M. Frey n'est pas satisfait de la réponse. L'interpellation est liquidée.

84.596

## Interpellation Stappung

### Lokalradios.

### Beteiligung von Verlegern

### Radios locaux.

### Participation d'éditeurs de journaux

Siehe Jahrgang 1985, Seite 758 – Voir année 1985, page 758

#### Diskussion – Discussion

**Stappung:** Die Beteiligung der «Berner Zeitung» an Radio Extra-BE hat seinerzeit viel Staub aufgewirbelt. Seither haben sich die Ereignisse mehr oder weniger überstürzt. Nicht nur die «Berner Zeitung», auch der «Bund», die zweite grosse Zeitung auf dem Platz Bern, hat sich an einem Lokalradio beteiligt, nämlich an Radio Förderband. Die Versuchsanordnung ist dadurch in Bern auf den Kopf gestellt worden. Die «Berner Zeitung» hat Extra-BE-Leiter Lauterburg entlassen. Extra-BE ist heute etwas ganz anderes als sein Gründer Lauterburg beabsichtigte, es ist nicht mehr ein Journalistenradio, paritätisch getragen von Radiomachern und Werbern, sondern ein Verleger- und Werberradio. Programmleiter ist heute ein von der «Berner Zeitung» eingesetzter Werbemann. Das Programm ist auch entsprechend: Liebedienerei gegenüber den Werbetreibenden statt unabhängiger Journalismus ist heute Trumpf.

Der vom Bundesrat abgesegnete Einkauf der «Berner Zeitung» bei Extra-BE hat Roger Schawinski von Radio 24 aus Zürich den Vorwand geliefert, sich bei Radio Förderband einzukaufen. Und die «Berner Zeitung» hat Christian Heeb von Radio Basilisk nach Bern geholt, um Extra-BE auf Vordermann zu bringen. Damit zeichnet sich in Bern eine tiefgreifende Veränderung der Lokalradioszene ab, die auch anderswo beispielhaft sein wird. Uebrig bleiben im Machtkampf nur die zwei Grossen: Heeb und Schawinski.

Meine Interpellation ist zwar gealtert, hat aber an Aktualität nur gewonnen. Ich erinnere daran, dass am Anfang der ungunstigen Entwicklung die skandalöse Bewilligung der «BZ»-Beteiligung stand. Aus folgenden Gründen war es ein skandalöser Entscheid:

1. Mit der «Berner Zeitung» kam ein Verlag zum Zug, der bei der Vergabe der Lokalradiokonzessionen im Juni 1983 mit Recht leer ausgegangen war. Das gleiche gilt übrigens für die «Züriwoche», die sich jetzt bei Radio Z einkaufen konnte: dass die Herren Curti und Frey dabei als Privatmänner und nicht als Verleger auftreten, ist reine Augenwischerei.

2. Die «Berner Zeitung» ist in der Agglomeration Bern Marktleader. Je nach Umfragezahlen erreicht sie 30 bis 47 Prozent der Leserinnen und Leser, mehr als «Bund» und «Tagwacht» zusammen. Damit hat die «BZ» bereits heute eine publizistische Vormachtstellung. Eine solche darf laut RVO durch die Erteilung einer Lokalradiokonzession weder verstärkt noch geschaffen werden. Der Bundesratsentscheid hat damit die RVO nicht nur geritzt, er verstösst gegen die RVO.

3. Der Bundesrat hat der «Berner Zeitung» eine maximale Beteiligung von 12 Prozent am Aktienkapital erlaubt. Dazu ist folgendes zu sagen: Einerseits ist es in der Praxis unmöglich, diese Bestimmung zu kontrollieren, solange die Extra-BE-Firmen ihr Aktienregister nicht veröffentlichen. Es ist ausserdem auf einfache Weise möglich, diese Bestimmung zu umgehen. Ich denke an eine nur teilweise Liberierung des Aktienkapitals, an Darlehensverträge, an Strohhannkonstruktionen usw. Uebrigens hat sich jetzt neben anderen auch eine kleine Werbeagentur, welche einen «BZ»-Grossauftrag bearbeitet, an Extra-BE beteiligt. Andererseits dürfte jedem mit den Verhältnissen vertrauten Menschen klar sein, dass der «BZ» bei Radio Extra-BE ein viel grösseres Gewicht zukommt, als dies in der Zahl von 12 Prozent zum Ausdruck kommt. Die «Berner Zeitung» hat als einziger der neuen Extra-BE-Besitzer Erfahrungen mit Publizistik. Der Warenhausbesitzer Loeb hat ebenfalls die «BZ»-Beteiligung zur Bedingung für seinen Einstieg bei Extra-BE gemacht. Und prompt ist «BZ»-Manager Peter Ineichen – trotz der angeblich nur 12 Prozent ausmachenden «BZ»-Beteiligung – zum Extra-BE-Verwaltungsratspräsidenten ernannt worden. Faktisch ist somit Extra-BE heute ein «Berner-Zeitung-Sender».

Ich begreife, dass der Bundesrat in dieser Situation in Argumentationsnot gerät. Trotzdem protestiere ich energisch dagegen, wie meine Interpellation beantwortet worden ist. Meine Fragen wurden ausweichend oder gar nicht beantwortet.

Ich frage deshalb nochmals, Herr Bundesrat Schlumpf: Was versteht der Bundesrat unter einer «publizistischen Vormachtstellung»? Fällt eine «Berner Zeitung» als grösste bernische Tageszeitung nicht unter diesen Begriff? Und allenfalls: warum nicht?

Der Extra-BE-Entscheid des Bundesrates hat Unsicherheit über den in der Medienpolitik einzuschlagenden Weg verraten. Es ist Zeit, dass wir Rechenschaft über die medienpolitischen Entscheidungen verlangen. In diesem Bereich muss ein demokratischeres, offeneres Entscheidungsverfahren eingeführt werden.

**Bundesrat Schlumpf:** Herr Nationalrat Stappung: Auf Ihren Vorwurf, Ihre Fragen seien nicht beantwortet worden, will ich nicht eingehen, ebensowenig auf Ihre Feststellung, es seien skandalöse Entscheide des Bundesrates erfolgt, oder wir befänden uns in einer Argumentationsnot. All das ist so unrichtig, dass ich mich damit gar nicht auseinandersetzen möchte.

Dass Ihre Interpellation vom 10. Dezember 1984 erst heute behandelt wird, darüber sollten Sie sich an der richtigen Stelle beschweren, jedoch nicht bei mir. Unsere Antwort kam so früh, dass einige Fälle von Modifikationen von Versuchsbewilligungen gar nicht berücksichtigt werden konnten, weil sie sich erst nachträglich abgespielt haben.

Eine Feststellung: Mit keinem Wort ist und war je in der Rundfunkverordnung davon die Rede, dass bei der Trägerschaft bei Lokal- und Regionalrundfunk Verleger ausgeschlossen sein sollten.

Herr Stappung, wenn Sie mit derart massiven Vorwürfen aufrücken und sagen, man hätte die Philosophie der Rundfunkverordnung verletzt, so nennen Sie mir doch eine Fundstelle, wo der Bundesrat und ich als Departementschef je davon gesprochen haben, dass Verleger nicht am Lokalrundfunk beteiligt sein dürften. Das wäre in der Tat eine unverständliche Aussage gewesen. Denn gerade Verleger bringen bei Lokalveranstaltungen oft das ein, was neben allem anderen auch not tut. Verschiedene Konzessionsanwärter,

die Versuche starteten, haben dazu gelernt, dass man nämlich auch noch einiges journalistisches Know-how braucht, um täglich ein Programm zu machen, das gehört werden will. Es genügt nicht, dass man nur einige Kassetten usw. produziert. Dieses journalistische Know-how ist nach der heutigen Mediensituation weitgehend im Bereich der Printmedien vorhanden. Es war gar nie unsere Meinung, dass man Verleger ausschliessen sollte.

Hingegen haben wir – Sie haben das zitiert – in unsere Rundfunkverordnung vom Jahre 1982 im Artikel 7 Litera e hineingeschrieben, dass der Veranstalter – also z. B. Radio Extra-BE – durch den Versuch im Versorgungsgebiet nicht eine publizistische Vormachtstellung erlangen dürfe. Das ist die einzige Schranke. Die gilt immer, insbesondere auch bei Beteiligung von Verlegern.

Wie sind wir nun vorgegangen? Wir haben in vier Fällen Modifikationen in bezug auf die Trägerschaft, bei einem davon auch in bezug auf die Programmgestaltung (Radio Förderband), nach durchgeführtem Verfahren bewilligt. Aber wir haben in keinem einzigen Fall die Rundfunkverordnung – weder nach dem Wortlaut noch nach dem Sinn – verletzt. Auch die Zielsetzung in der Rundfunkverordnung, durch Versuche abzuklären, ob so Versorgungsbedürfnisse einer vielfältigen Gesellschaft befriedigt werden können, wurde in keiner Art und Weise von diesen Modifikationen tangiert.

Sie kennen diese vier Fälle: Im Falle Radio Extra-BE ging es um eine nachträgliche Verlegerbeteiligung. Wir haben dort festgelegt, dass Verleger an sich vom Kapital insgesamt nicht mehr als 18 Prozent, also weniger als einen Fünftel, und ein einzelner Verleger für sich allein nicht mehr als 12 Prozent besitzen dürfe. Nun können wir aber nicht verbieten, dass ein Mitglied einer Redaktion oder einer Verlegerschaft im Verwaltungsrat dieser Trägerschaft eine Rolle übernimmt, sei es auch die des Präsidenten. Ich glaube nicht, dass der Präsident eines Verwaltungsrates eines Lokalradios programmbestimmend ist.

Im Falle von Radio Z, der ähnlich gelagert war, haben wir festgestellt, dass der Beitritt von zwei neuen Aktionären mit je 10 Prozent und Einsitznahme im Verwaltungsrat nicht zu einer publizistischen Vormachtstellung der Mediengruppen, die in Frage stehen, führe. Darum geht es doch. Hat die «Bernener Zeitung», die Sie erwähnt haben, indem sie bei Radio Extra-BE mit 12 Prozent mitmachen durfte, dadurch im Raume Bern eine publizistische Vormachtstellung erlangt? Oder umgekehrt: Hat Radio Extra-BE dadurch, dass sich die «Bernener Zeitung» beteiligte, eine publizistische Vormachtstellung erlangt? Fragen Sie einmal den «Bund», wie er sich dazu stelle. Der wäre mit dieser Abqualifizierung seiner Position wohl kaum zufrieden. Dann haben wir ein weiteres Lokalradio: Radio Förderband. Auch hier erfolgten gewisse Modifikationen, auf die Sie hingewiesen haben.

Wir prüften bisher in diesen Fällen – und werden es auch künftig tun – während der Versuchsphase die Versorgungssituation in diesem Raum sehr genau. Das war in Zürich auch so. Herr Widmer weiss noch, welches Spiessrutenlaufen – für ihn; für uns war es notwendig – dort absolviert werden musste, damit wir genau prüfen konnten, ob im Versorgungsraum von Radio Z durch den Beitritt der Herren Frey und Curti mit ihren Beteiligungen an Printmedien eine publizistische Vormachtstellung für Radio Z oder für diese anderen Printmedien entstehen könnte.

Im Hinblick auf die elektronische Versorgungssituation in Zürich (Radio 24, dann die beiden anderen Lokalradios) und auf die Situation mit den Printmedien «Neue Zürcher Zeitung», «Tages-Anzeiger», «Blick» usw. konnte eine missbräuchliche Monopolbildung ganz eindeutig verneint werden. Es entstand durch den Beitritt der beiden neuen Aktionäre bei Radio Z keine publizistische Vormachtstellung für den Veranstalter, genauso wenig wie im Falle von Radio Extra-BE durch den Beitritt dieser bernischen Zeitung, auch wenn es eine bedeutende ist.

Die Kriterien, die wir bisher angewendet haben, sind genau verordnungskonform. Wir werden bei diesen Kriterien bleiben, sofern sich ähnliche Fälle – die Versuchsphase dauert

jetzt nicht mehr ganz zwei Jahre – noch einstellen werden. Natürlich können Sie darüber philosophieren, ob 12 Prozent Beteiligung im Falle Bern oder diese zweimal 10 Prozent im Falle Radio Z mittelbar zu einer bedeutenden Stellung innerhalb dieser Trägerschaft führen. Wir mussten irgendwo eine vernünftige Limite quantifizieren, und das versuchten wir mit unserem Entscheid.

Wir befinden uns, Nationalrat Stappung, nicht in einem Argumentationsnotstand. Die Kriterien, die wir bei solchen Fällen beachtet haben, sind auch nichts Neues. Sie können das in vielen Vorträgen oder Publikationen, aus meiner Feder oder aus meinem Munde, nachlesen. Ich habe hier im Rat auch bei anderen Gelegenheiten über diese Kriterien für die Behandlung solcher Fälle schon orientiert. Die Gleichbehandlung aller – und das ist ein elementares Gebot von Verfassung wegen – unter vergleichbaren Umständen war und bleibt gewährleistet.

Nun gehen diese Lokalrundfunkversuchen noch weiter bis Ende 1988. Aufgrund der Ergebnisse und Feststellungen – auch negative Feststellungen können wir nutzen – werden wir eine definitive Ordnung vorschlagen. Das rechtliche Fundament dafür ist bereits im betreffenden Abschnitt im Entwurf für ein Radio-Fernseh-Gesetz enthalten.

Ich hoffe, dass mit diesen Ergänzungen die Antwort für Herrn Stappung, wenn auch inhaltlich nicht befriedigend, so doch umfassend ausgefallen ist.

**Le président:** M. Stappung n'est pas satisfait de la réponse du Conseil fédéral.

85.389

### Interpellation Stappung Abonnementsfernsehen Pay-TV Télévision à péage

Siehe Jahrgang 1985, Seite 1855 – Voir année 1985, page 1855

#### Diskussion – Discussion

**Stappung:** Der Teleclub wurde Ende Januar 1985 faktisch von ausländischen Medien und Filmgiganten übernommen. Damit sind die Voraussetzungen, unter denen das schweizerische Pay-TV konzessioniert worden ist, so massiv verändert worden, dass an sich nur ein Entzug der Konzession übrigbleibt.

In Ueberschätzung der Möglichkeiten unserer kleinen Schweiz hat der Bundesrat gemeint, wir könnten auf diesem Gebiet ein Wort mitreden. Diese Illusion hat sich früher zerschlagen als erwartet. Nach der faktischen Uebernahme des Teleclubs durch eines der grössten bundesdeutschen Verlagshäuser, nämlich Bertelsmann – Springer und die amerikanisch-englischen Medienkonzerne sind in der Zwischenzeit ausgestiegen –, reduziert sich die Rolle der Schweiz darauf, ihren Satellitenkanal auf dem ECS-F1-Satelliten für ein ausländisches Pay-TV-Programm zur Verfügung zu stellen. Damit befindet sich die Schweiz in der Rolle des nützlichen Idioten, der zum Steigbügelhalter der deutschen Medienkommerzler und der angelsächsischen Filmindustrie geworden ist.

Was wir heute beobachten, ist die Geburt eines internationalen Monopols für ein deutschsprachiges Abonnementsfernsehen. Die Investitionen in Satelliten-Hardware und Film-Software haben so grosse Dimensionen angenommen, dass zum vornherein jede Konkurrenz ausgeschlossen wird, weil solche Programme nur unter Ausschluss eines funktionierenden Marktes profitabel betrieben werden können. Anders als nach der Erfindung der Druck- und Setzmaschinen im

## **Interpellation Stappung Lokalradios. Beteiligung von Verlegern**

## **Interpellation Stappung Radios locales. Participation d'éditeurs de journaux**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	84.596
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.03.1987 - 15:00
Date	
Data	
Seite	227-228
Page	
Pagina	
Ref. No	20 015 178

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.